

Landesleitung

Brennerstraße 7/A
Tel. 0471/304000
FAX 0471/981473
e-mail: info@svpartei.org
www.svpartei.org



Diskussionspunkte für ein verbessertes Landesgesetz zur Regelung von Volksabstimmungen

In den SVP-Bezirksausschüssen (und wo gewünscht auch in den SVP-Ortsausschüssen) sollen folgende Punkte und Fragestellungen zur Diskussion gebracht werden:

Grundsätze:

- Volksabstimmungen, welche folgenden Gegenstand bzw. folgende Sachbereiche betreffen, sollen **nicht zulässig** sein:
 - über Grundrechte
 - über ethnische, religiöse oder soziale Minderheiten bzw. deren Rechte
 - über die Steuergesetzgebung
 - über so genannte Satzungsgesetze (Gesetze, welche etwa die Regierungsform oder das Wahlrecht regeln)
- Voraussetzung für eine Volksabstimmung ist, dass das Land bzw. die Gemeinden in diesem Bereich eine **Zuständigkeit** besitzen.

Offene Diskussionspunkte:

I) Art der Volksabstimmungen:

Vorgeschlagen wird, folgende Volksabstimmungen vorzusehen:

- **gesetzeseinführende** Volksabstimmung (siehe dazu auch Punkt „Fragestellung“)
- **aufhebende** Volksabstimmung zu Gesetzen und Verwaltungsakten des Landes
Betroffen sind Verwaltungsakte, welche:
 - Ausgaben über fünf Millionen Euro betreffen.
 - Projekte betreffen, für die es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.
 - einzelne Fachpläne zur Landesentwicklungsplanung betreffen.
- **beratende** Volksabstimmung, welche auch auf übergemeindlicher Ebene möglich ist.
Bei einer Abstimmung über Projekte ist Voraussetzung, dass diese bis zur Abhaltung der Volksabstimmung nicht weiter betrieben werden.

II) Antragshürden:

Folgende Bereiche können eine neue Regelung erfahren:

- nötige Anzahl der **Promotoren** für die Einreichung eines Volksabstimmungsantrages
(laut dem geltenden Landesgesetz Nr. 111/2005 sind dies 30 Personen)
- Anzahl der für die Abhaltung einer Volksabstimmung nötigen **Unterschriften**
(laut dem geltenden Landesgesetz Nr. 111/2005 sind dies 13.000 Unterschriften)
- **Zeitraum** für die Unterschriftensammlung
(laut dem geltenden Landesgesetz Nr. 111/2005 beträgt der Zeitraum höchstens vier Monate)

III) Anzahl der jährlichen Termine für Volksabstimmungen

IV) Maximale Anzahl der Fragen, welche gleichzeitig an einem Abstimmungstermin vorgelegt werden

(dieser Bereich wird durch das geltende Landesgesetz bisher nicht im Detail geregelt)

V) Beteiligungsquorum oder Zustimmungsquorum

Derzeit ist die Beteiligung von 40 Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung Voraussetzung für die Gültigkeit einer Volksabstimmung auf Landesebene.

Eine **Abänderung** dieses Quorums ist ebenso denkbar wie die Einführung eines **Zustimmungsquorums**. In diesem Falle wäre die Zustimmung eines gewissen Prozentsatzes der wahlberechtigten Bevölkerung Voraussetzung für die Gültigkeit. In zahlreichen deutschen Bundesländern gilt beispielsweise ein Beteiligungsquorum von 25 Prozent.

VI) Fragestellung bei gesetzeseinführenden Volksabstimmungen:

Hierbei bestehen folgende Möglichkeiten:

- in Zukunft werden in der Fragestellung nur mehr **politische Grundsätze** abgestimmt. In der Folge wird der Landtag beauftragt, den Volksentscheid in seiner Gesetzgebung umzusetzen.
- der Landtag kann einen konkurrierenden Vorschlag zu dem von den Volksabstimmungspromotoren eingebrachten Gesetzestext vorlegen. Beide Texte werden gegenübergestellt den Bürgerinnen und Bürgern zur Volksabstimmung präsentiert (**Verzahnung direkte/ indirekte Demokratie**).

Laut der derzeitigen gesetzlichen Regelung werden vollinhaltliche Gesetzentwürfe zur Abstimmung gebracht; auf dem Stimmzettel wird jedoch nur der Titel des Gesetzentwurfes angeführt.

gutgeheißen vom SVP-Parteiausschuss
Bozen, am 14. Dezember 2009